

BA 17. Juli 78 11.

BA 20. Juli 78 16.

Schweizerische Botschaft

C o n a k r y771.20 - FX/kb
771.22t.311 Guinea-HRO/ts

13.7.1978

Zusammenarbeit mit Guinea

Wir kommen zurück auf Ihren Brief vom 5. Juni 1978 und teilen Ihnen mit, dass wir bei allem Verständnis für die Bedürfnisse Ihres Residenzlandes und auch für Ihre eigene nicht gerade komfortable Stellung gegenüber den Behörden Guineas bei dem Entscheid bleiben müssen, unsere Entwicklungszusammenarbeit auf absehbare Zeit auf andere Länder als Guinea zu konzentrieren.

Wie Sie wissen, sind wir durch das schweizerische Gesetz über Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet, unsere Hilfe in erster Linie den ärmsten Ländern zukommen zu lassen. In Westafrika ist daher eine Konzentration auf die Sahelländer angezeigt, die sich, im Gegensatz zu den Küstenländern, seit Jahren in einer sehr prekären Situation befinden. Im Übrigen sind es auch die zur Verfügung stehenden knappen Mittel und das wenige Personal, die eine Konzentration unserer Zusammenarbeit auf eine kleine Anzahl Länder notwendig machen.

Wir haben Verständnis für Ihr Argument hinsichtlich der Handels- und Investitionsbeziehungen, die eindeutig zu Gunsten der Schweiz ausfallen, doch können wir unsere Entwicklungspolitik nicht danach ausrichten. Sonst müssten wir unsere Hilfe in Westafrika nämlich den potentiell am reichsten Ländern wie der Elfenbeinküste, Guinea und Nigeria zukommen lassen. Was übrigens die Privatinvestitionen betrifft sollte das betreffende Entwicklungsland doch mindestens einen ebenso grossen, wenn nicht grösseren Nutzen daraus ziehen als die investierende Industriegruppe. (s. Beispiel Boake in Guinea).



- 2 -

Nun ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, obige Ueberlegungen unseren Partnern in den in Frage kommenden Entwicklungsländern verständlich zu machen.

Um dieser Situation wenigstens in etwa Rechnung zu tragen, sind wir immerhin bereit, jenen Entwicklungsländern gegenüber, die für uns keine Schwerpunktländer sind, von Zeit zu Zeit eine Geste des guten Willens zu machen. Diese kann in der Gewährung von Stipendien bestehen oder auch in der Durchführung von Kleinprojekten (unter Fr. 100'000.--) die von der Botschaft vorge schlagen und in der Durchführung überwacht werden, ohne die Zentrale arbeitsmässig zu belasten. Dabei denken wir an Beiträge z.B. im Gesundheitswesen, im Schulwesen oder in der Landwirtschaft, die der Selbsthilfe dienen. In Frage käme z.B. eine Materiallieferung an ein Kleinprojekt, das nicht in der Lage ist, für die weitere Entwicklung dringend benötigtes Material selbst zu beschaffen. Falls Sie auf diesem Gebiet Vorschläge zu unterbreiten haben, sind wir gerne bereit, diese zu prüfen und einen raschen Entscheid zu treffen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Gewährung humanitärer Hilfe (Nahrungsmittel und/oder Katastrophenhilfe). Sie werden darüber in den nächsten Tagen noch ein separates Schreiben erhalten.

Schliesslich möchten wir noch erwähnen, dass Sie Ihre Partner auch darauf hinweisen können, dass rund 45% der schweiz. Leistungen an Entwicklungsländer über multilaterale Kanäle fliessen (insbesondere PNUD), von denen ein Teil auch Guinea zugute kommt. Besonders erwähnen möchten wir an dieser Stelle den Fonds Africain de Développement (FAD), an den die Schweiz bisher Zahlungen von rund Fr. 55 Mio geleistet hat. Für die neue Beitragsperiode 1979 - 81 ist sogar ein Beitrag von Fr. 65 Mio vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
UND HUMANITÄRE HILFE

Der Direktor:

(M. Heimo)

Kopien an:

- Schweizerische Botschaft, Lagos
- " " " Abidjan

- Politische Direktion II
- PD
- WM

- Schweiz. Botschaft, Dakar

BA 17. Juli 78 12

BA 20. Juli 78 16